

# SATZUNG

Teupitz Gehtauf e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Teupitz Gehtauf.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 15755 Teupitz
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

*Zweck des Vereins ist*

1. die Förderung von Kunst und Kultur
2. die Förderung des Sports
3. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung<sup>4</sup>.
4. die Förderung des traditionellen Brauchtums
5. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes<sup>6</sup>.
6. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten kultureller, sportlicher und sozialer Projekte in Teupitz und Stadtteile
7. die Förderung der Kriminalprävention

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung kultureller Veranstaltungen  
Kulturveranstaltungen, wie Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Vorträge u.ä.,
- die Förderung und Unterstützung von regionalen Künstlern und Kulturgruppen
- die Durchführung Breitensportlicher Veranstaltungen
- die Durchführung heimatkundlicher Veranstaltungen
- die Durchführung und Unterstützung von Aktionen zur Gestaltung des Ortes Teupitz
- die Durchführung und Förderung traditioneller Volksfeste und Veranstaltungen  
die Organisation der Zusammenarbeit von Vereinen, Körperschaften, Firmen und Personen im Rahmen des Vereins „Teupitz Gehtauf e.V.“
- die Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszweckes unter Einbeziehung vieler Bürger aus allen Generationen und gesellschaftlichen Bereichen
- die Durchführung und Koordinierung der Information der Bürger über die kulturellen, sportlichen, heimatkundlichen Aktivitäten und Veranstaltungen.
- die Förderung der regionalen Entwicklung
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sportliche Veranstaltungen
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zum Naturschutz und Umweltschutzes
- die Mitwirkung in regionalen Gremien
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Organisationen, Institutionen, Bürgerinitiativen und Personen zur Verwirklichung der Satzungsziele
- die Durchführung von Präventionsveranstaltungen durch die Polizeiinspektion Königs Wusterhausen Abteilung Prävention

### **§ 3 Unabhängigkeit**

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können Personen ab dem 6. Lebensjahr werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten Voraussetzung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, dem Tod oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis zum 01.02. eines Kalenderjahres erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz schriftlicher Mahnung das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages bis zum 31.12. des Kalenderjahres in Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag zuzusenden. Liegt eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes vor, ist diese der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied im Falle der Abwesenheit von der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mitgeteilt. Er wird mit Beschluss wirksam.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, noch haben sie vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. April eines Kalenderjahres für das laufende Jahr zur Zahlung zu entrichten.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Revisionskommission

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein, im Übrigen vertreten durch zwei weitere Vorstandsmitgliedern.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein Stellvertretende®, anwesend sind.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) oder durch eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(N) spätestens eine Woche vor der Sitzung.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
5. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen mindestens enthalten
  - Ort und Zeit der Sitzung
  - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
  - Die gefassten Beschlüsse und die AbstimmungsergebnisseVorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind Teile des Protokolls.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an diese dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann vom Vorstand bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dieses kann auch per Mail erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Kassenführung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Verein bemüht sich aber auch, öffentliche und private Gelder (z.B. Zuschüsse fördernder Mitglieder, Sponsoren oder Stifter(innen)) für die Erreichung seiner Ziele zu erhalten.

## **§ 11 Revisionskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zum Ende eines Geschäftsjahres zu prüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

## **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

1. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr erreicht hat, hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
2. Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen, statt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine offene Wahl, ergibt diese einen erneute Gleichheit, entscheidet das Los.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
4. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erscheinenden Mitglieder nötig.
5. Auf Vorschlag können Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden.

### **§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuer- begünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Teupitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Teupitz, den 25.03.2022